



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Ruth Müller, Florian von Brunn, Christian Flisek, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

### **Pflegeheime vor dem finanziellen Kollaps bewahren!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für einen Schutzschirm für Pflegeheime in Bayern zu schaffen. Damit sollen vor allem die exorbitant gestiegenen Energiekosten, aber auch erhebliche Preissteigerungen etwa beim pflegerischen Verbrauchsmaterial abgedeckt werden. Es soll vermieden werden, dass die stationären Pflegeeinrichtungen die Preissteigerungen vollständig an die ohnedies stark finanziell belasteten Pflegebedürftigen weitergeben müssen.

### **Begründung:**

Stationäre Pflegeeinrichtungen stehen ebenso wie andere Einrichtungen des Gesundheitswesens unter besonderem finanziellen Druck. Die derzeit geltenden Pflegesatzvereinbarungen wurden zwar mit kalkulierten Kostensteigerungen abgeschlossen. Dabei waren aber die durch den russischen Angriff auf die Ukraine ausgelösten Preisexplosionen natürlich nicht vorhersehbar und sind daher in den Vergütungen für die Heime nicht eingepreist. Die für das bevorstehende Jahr 2023 prognostizierten Strompreise haben sich im Vergleich zum Jahr 2021 verdoppelt, die Preise für Gas sogar verdreifacht. Ebenso sind die Einrichtungen mit 15 Prozent Preissteigerung im Bereich von pflegerischem Verbrauchsmaterial konfrontiert und mit 10 Prozent Preissteigerung im Bereich des Wirtschafts- und Verbrauchsmaterials. Während viele Einrichtungen noch hart daran arbeiten, die Auswirkungen der Coronapandemie zu bewältigen, werden sie durch explodierende Energie- und Sachkosten vor weitere Herausforderungen gestellt.

Die Landespflegesatzkommission in Bayern hat vor Kurzem Grundsätze für eine nachträgliche Berücksichtigung dieser Kostensteigerungen beschlossen. Aber es bestehen erhebliche Zweifel, ob damit alle Schwierigkeiten beseitigt sind. Zum einen gelten die neuen Pflegesätze nur für die Zukunft. Das seit einem halben Jahr bereits aufgelaufene Defizit bleibt bestehen. Zum anderen würden die an die tatsächlichen Kostensteigerungen angepassten Pflegesätze zu einem monatlichen Anstieg des Heimentgelts im mittleren dreistelligen Eurobereich führen. Derzeit sind bereits mehr als ein Drittel aller Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime auf Sozialhilfe angewiesen. In Großstädten liegt der Prozentsatz noch erheblich höher. Eine Erhöhung des Heimentgelts um mehrere Hundert Euro allein aufgrund der gestiegenen Energie- und Lebensmittelkosten würde diesen Trend massiv verstärken. Hinzukommen die im Jahr 2023 steigenden Personalkosten aufgrund der notwendigen Tarifierungen. Insbesondere freigemeinnützige und öffentliche Einrichtungen verfügen nur begrenzt über Rücklagen, was schnell zu ihrem finanziellen Zusammenbruch führen kann.

Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2022 auf Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein eine Entschließung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, kurzfristig die Liquidität von Krankenhäusern, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten zu sichern (BR-Drs. 447/22). Für den Bereich der Krankenhäuser hat Bundesminister für Gesundheit Karl Lauterbach bereits ein Entlastungspaket angekündigt. Viele Plankrankenhäuser in Bayern sind auch deswegen chronisch defizitär, weil die gesetzlich vorgesehene Investitionsförderung durch die Staatsregierung nicht dem eigentlichen Bedarf entspricht.

Durch einen Pflege-Schutzschirm des Bundes erhielten ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen bis 30. Juni 2022 auf der Basis von § 150 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) einen finanziellen Ausgleich für coronabedingte Mehrkosten und Mindereinnahmen. Im Bereich der stationären und ambulanten pflegerischen Versorgung haben die Länder einen Sicherstellungsauftrag. Gemäß § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Gleichzeitig obliegt es den Ländern, das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen durch Landesrecht zu bestimmen. Landes-Entlastungspakete auch für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind derzeit unter anderem in Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Vorbereitung bzw. Diskussion.